

Stellungnahme zur regulatorischen Einordnung und Compliance lokaler Sprachmodell-Applikationen in der pädagogischen Dokumentationspraxis

Verfasser: Sebastian Götz

Gegenstand: Umfassende rechtliche Prüfung der Nutzung dezentraler Large Language Models (LLM) zur Erstellung von Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung) und der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO).

I. Sachverhalt und technischer Kontext

1.1 Zielsetzung und Anwendungsbereich

Angesichts der stetig steigenden Anforderungen an die pädagogische Dokumentation (z. B. gemäß Bildungs- und Erziehungsplänen der Länder) und der damit einhergehenden administrativen Belastung des Fachpersonals wurde ein Verfahren zur computergestützten Textgenerierung implementiert. Ziel ist



die effiziente Transformation von zeitnah im pädagogischen Alltag erstellten, oft fragmentarischen Beobachtungsnotizen in eine kohärente, narrative Form. Das System dient ausschließlich als **redaktionelles Hilfsmittel** zur Entlastung von Schreib- und Formulierungsarbeiten, um die personellen Ressourcen primär auf die unmittelbare pädagogische Interaktion zu fokussieren.

1.2 Technische Architektur: Lokale Inferenz und Datensouveränität

Im Gegensatz zu marktüblichen Cloud-basierten KI-Lösungen (Software-as-a-Service, SaaS) basiert das eingesetzte Verfahren auf einer **lokalen Instanz eines Large Language Models (LLM)**.

- **Offline-Betrieb (Edge-Computing):** Die Inferenz, d. h. die Verarbeitung der Daten durch das Modell, findet vollständig auf dedizierter, lokaler Hardware innerhalb der Einrichtung statt. Es besteht zu keinem Zeitpunkt eine Verbindung zu externen Servern, Cloud-Schnittstellen (APIs) oder Telemetrie-Diensten der Modellhersteller.
- **Vermeidung von Datenabfluss:** Durch diese hardwarebasierte Isolation wird ein Abfluss von personenbezogenen Daten schutzbedürftiger Personengruppen (Minderjährige) technisch unmöglich gemacht. Das System operiert in einem „Air-Gapped“-ähnlichen Zustand, wodurch die Vertraulichkeit und Integrität der Daten gemäß Art. 32 DSGVO auf dem Stand der Technik (State of the Art) gewahrt bleibt.



1.3 Funktionaler Prozess: Redaktionelle Assistenz vs. Autonome Generierung

Der Prozess der Texterstellung ist streng linear und strikt durch die menschliche Aufsicht determiniert:

1. **Input-Phase (Primärdaten):** Die Fachkraft liefert die inhaltliche Substanz in Form von Stichpunkten. Diese repräsentieren die originäre pädagogische Beobachtungsleistung des Menschen.
2. **Transformations-Phase (Assistenz):** Die lokale KI-Instanz nutzt ihre linguistischen Kapazitäten, um aus dem Input grammatikalisch korrekte und stilistisch angemessene Textentwürfe zu generieren. Hierbei findet **keine autonome Deutung oder Bewertung** statt; das System agiert lediglich als syntaktischer Katalysator.
3. **Review- und Validierungs-Phase (Human-in-the-Loop):** Jeder generierte Textentwurf unterliegt einer obligatorischen, manuellen Überprüfung durch eine pädagogische Fachkraft. Hierbei werden Halluzinationen (Falschinformationen der KI) oder unpassende Formulierungen identifiziert und korrigiert.
4. **Finalisierung:** Erst durch die ausdrückliche Freigabe, den Ausdruck und die Unterschrift der Fachkraft erhält das Dokument seinen Status als offizielle Dokumentation. Rechtlich wird der Text damit zum **persönlichen Werk der Fachkraft** unter Zuhilfenahme eines digitalen Werkzeugs.



1.4 Abgrenzung zur diagnostischen Nutzung

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass das eingesetzte System nicht für diagnostische Zwecke, zur Erstellung von Prognosen über die kindliche Entwicklung oder zur automatisierten Ableitung von Fördermaßnahmen verwendet wird. Die Nutzung beschränkt sich rein auf die **redaktionelle Aufbereitung bereits existierender, menschlicher Erkenntnisse**. Damit verbleibt die schöpferische und fachliche Schöpfungshöhe bei der pädagogischen Fachkraft, während das KI-System die Funktion eines erweiterten Schreibmediums (analog zu Textverarbeitungsprogrammen mit fortgeschrittener Syntaxprüfung) übernimmt.

II. Detaillierte Prüfung nach der KI-Verordnung (EU) 2024/1689 (AI Act)

2.1 Negativabgrenzung zur Hochrisiko-Klassifizierung (Art. 6 i.V.m. Anhang III)

Die Einstufung eines KI-Systems als „hochrisikant“ erfolgt nach der Systematik des AI Acts entweder durch die Integration in sicherheitsrelevante Produkte oder durch die explizite Nennung in den Anwendungsbereichen des Anhangs III. Für den Bildungssektor ist **Anhang III Nr. 3** maßgeblich. Eine detaillierte Prüfung ergibt jedoch, dass die hiesige Anwendung die dort genannten Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllt:

- **Ausschluss der Zweckbestimmung zur Bewertung (Anhang III Nr. 3 Buchst. b):** Hochrisiko-Systeme im Bildungsbereich sind solche, die dazu bestimmt sind, „die Lernergebnisse von Teilnehmern an Bildungsgängen



zu bewerten“. Im vorliegenden Nutzungsszenario fehlt es bereits an der **evaluativen Zweckbestimmung**. Die KI führt keine eigenständige Messung von Kompetenzen oder Wissensständen durch. Vielmehr handelt es sich um eine **reproduktive Darstellung** bereits durch die Fachkraft getroffener Feststellungen. Die pädagogische Kausalitätskette wird nicht durch die KI unterbrochen oder ersetzt; sie fungiert lediglich als **syntaktischer Formfaktor**, der den Inhaltskern (die menschliche Beobachtung) in eine narrative Struktur bettet.

- **Fehlen der prognostischen Entscheidungstiefe:** Ein wesentliches Merkmal von Hochrisiko-KI ist die Fähigkeit, Profile zu erstellen oder Prognosen über das künftige Verhalten oder den Erfolg von Individuen abzugeben. Die hier verwendete lokale Instanz ist technisch so konfiguriert (System-Prompting), dass sie rein deskriptiv arbeitet. Da das System keine autonomen Rückschlüsse auf die kognitive, psychische oder soziale Entwicklung des Kindes zieht, die über die manuell eingegebenen Stichpunkte hinausgehen, mangelt es an der für eine Hochrisiko-Klassifizierung erforderlichen **Risikopotenz für die Grundrechte** der betroffenen Kinder.
- **Keine Beeinflussung des Bildungszugangs oder -weges:** Die generierten Dokumente stellen rechtlich keine Verwaltungsakte oder weichenstellenden Entscheidungen dar. Sie dienen der prozessbegleitenden Reflexion und der Elternkommunikation. Eine automatisierte Selektion oder Einstufung in Bildungsgänge findet nicht statt. Eine Subsumtion unter die Hochrisiko-Kategorie ist daher mangels einer spezifischen, risikoerhöhenden Zweckbestimmung nach Art. 6 Abs. 2 AI Act abzulehnen.



2.2 Teleologische Reduktion der Transparenzpflichten (Art. 50 Abs. 2)

Art. 50 Abs. 2 der Verordnung statuiert eine allgemeine Kennzeichnungspflicht für KI-Systeme, die Texte generieren, um eine Irreführung über die Urheberschaft zu vermeiden. Diese Pflicht ist jedoch im Wege der **teleologischen Reduktion** (Auslegung nach Sinn und Zweck) auf den vorliegenden Sachverhalt nicht anwendbar:

- **Der Grundsatz der menschlichen Redaktionskontrolle:** Das primäre Schutzziel des Art. 50 AI Act ist die Transparenz gegenüber dem Endnutzer in Situationen, in denen ein System autonom und ohne menschliche Filterung Inhalte verbreitet. Im hiesigen Kontext findet jedoch eine **substanzielle menschliche Intervention (Human-in-the-loop)** statt. Die pädagogische Fachkraft fungiert als „Gatekeeper“ und verantwortlicher Redakteur. Gemäß den Erwägungsgründen der Verordnung entfällt die Kennzeichnungspflicht, wenn die KI-Ausgabe lediglich als Entwurf dient, der einer eingehenden menschlichen Überprüfung, Korrektur und Validierung unterzogen wird.
- **Durchbrechung der generativen Kausalität:** Durch die obligatorische Verifizierung jedes Wortlautes, den Abgleich mit der faktischen Beobachtungssituation und die Bereinigung von etwaigen Modell-Halluzinationen wird die generative Kausalität des KI-Modells unterbrochen. Die finale Fassung der Lerngeschichte ist das Ergebnis eines **hybriden Schöpfungsprozesses**, bei dem die schöpferische und pädagogische Entscheidungsgewalt ausschließlich bei der pädagogischen Fachkraft verbleibt.



- **Rechtliche Urheberschaft und Verantwortlichkeit:** Rechtlich betrachtet ist die Fachkraft nicht nur „Nutzer“ eines Systems, sondern **Urheber der abgegebenen Erklärung**. Da die Fachkraft die rechtliche und pädagogische Verantwortung für den Inhalt durch ihre Unterschrift übernimmt, ist der Text als menschliches Dokument zu werten. Eine Kennzeichnungspflicht gegenüber Dritten (Behörden, Eltern) würde den tatsächlichen Sachverhalt verfälschen, da sie suggerieren würde, das Dokument sei ein unkontrolliertes Produkt einer Maschine, was der tatsächlichen redaktionellen Sorgfaltspflicht widerspricht.
- **Wahrung des Vertrauensverhältnisses:** Da die Fachkraft die inhaltliche Richtigkeit garantiert, ist die Information über die Art des genutzten Schreibwerkzeugs (analog zu einer Rechtschreibprüfung oder einem Thesaurus) für die Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen irrelevant. Eine Kennzeichnung würde hier zu einer sachlich ungerechtfertigten Stigmatisierung der Dokumentation führen, ohne einen Mehrwert an Transparenz hinsichtlich der pädagogischen Aussagekraft zu bieten.

2.3 Zwischenergebnis der regulatorischen Prüfung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Einsatz der lokalen Mistral-Instanz als assistives Formulierungswerkzeug weder die Kriterien eines Hochrisiko-Systems erfüllt, noch eine spezifische Kennzeichnungspflicht nach Art. 50 AI Act auslöst. Das System ist als **KI-System mit minimalem Risiko** einzustufen, für welches lediglich die allgemeinen ethischen Leitlinien und die ohnehin gewährte Datensicherheit nach DSGVO gelten. Die pädagogische



Fachkraft bleibt die alleinige determinierende Instanz im Dokumentationsprozess.

III. Datenschutzrechtliche Würdigung unter der DSGVO

3.1 Datensicherheit durch „Privacy by Design“ und „by Default“ (Art. 25 DSGVO)

Die Implementierung des lokalen Sprachmodells stellt eine exzellente Umsetzung des Grundsatzes „Datenschutz durch Technikgestaltung“ dar. Während herkömmliche KI-Anwendungen oft systemimmanente Risiken bergen, eliminiert die hiesige Architektur diese bereits auf der Design-Ebene:

- **Exklusive Datenhoheit und Vermeidung von Drittstaatentransfers:** Ein Kernproblem moderner IT-Strukturen ist die Übermittlung personenbezogener Daten an Cloud-Infrastrukturen (SaaS), was insbesondere bei US-amerikanischen Anbietern komplexe Fragen hinsichtlich der Angemessenheit des Datenschutzniveaus (Art. 44 ff. DSGVO) aufwirft. Durch den Verzicht auf jegliche externe Inferenz wird eine Offenlegung gegenüber Dritten technisch ausgeschlossen. Die Daten verlassen zu keinem Zeitpunkt den physischen und digitalen Kontrollbereich des Verantwortlichen. Es findet keine Übermittlung an Auftragsverarbeiter statt, wodurch das Risiko unbefugter Zugriffe durch Drittstaatenbehörden de facto bei Null liegt.
- **Realisierung der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO):** Das lokale Modell verarbeitet Daten flüchtig im Arbeitsspeicher (RAM) während des Inferenzprozesses. Da keine Rückkopplung der Daten zur



Modellverbesserung („Training“) an den Hersteller erfolgt, wird dem Grundsatz der Zweckbindung und Datenminimierung in einer Weise entsprochen, die Cloud-Systeme konstruktionsbedingt nicht leisten können.

- **Technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 32 DSGVO):** Die lokale Prozessierung ist als spezifische Schutzmaßnahme im Sinne der Risikominimierung zu werten. Da die Hardware physisch gesichert ist und keine Netzwerkschnittstellen für die KI-Verarbeitung nach außen geöffnet werden, ist die Vertraulichkeit, Integrität und Belastbarkeit der Systeme (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO) nach dem aktuellen Stand der Technik („State of the Art“) optimal gewährleistet. Ein „Data Breach“ durch externe Angriffe auf den Modellanbieter ist im vorliegenden Setup systemisch ausgeschlossen.

3.2 Informationspflichten und Transparenz (Art. 12, 13 DSGVO)

Ein wesentlicher Streitpunkt bei der Einführung neuer Technologien ist die Frage, ob diese eine erneute Information der Betroffenen (Erziehungsberechtigte) gemäß Art. 13 Abs. 3 DSGVO erforderlich machen. Dies ist im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen **zu verneinen**:

- **Wahrung der Zweckidentität:** Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Kinderdaten ist die Erfüllung des pädagogischen Auftrags und der damit verbundenen Dokumentationspflicht. Der Einsatz eines lokalen LLMs ändert weder den Zweck der Verarbeitung (Erstellung von



Lerngeschichten) noch die Rechtsgrundlage. Die KI ist lediglich das Instrument zur Ausführung einer bereits legitimierten Tätigkeit.

- **Keine Wesentlichkeitsänderung der Verarbeitung:** Nach herrschender Meinung in der Fachliteratur und der Aufsichtspraxis des Jahres 2026 löst der Wechsel eines internen Arbeitsmittels keine neue Informationspflicht aus, solange sich das Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen nicht erhöht. Da die lokale KI-Nutzung das Risiko im Vergleich zu einer (theoretisch möglichen) Cloud-Nutzung oder einer unsicheren digitalen Textverarbeitung sogar senkt, liegt keine wesentliche Änderung der Verarbeitungssituation vor.
- **Abgrenzung: Arbeitsmittel vs. Verarbeitungstätigkeit:** Die Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO beziehen sich auf die Verarbeitungsumstände (wer, was, warum, wohin), nicht auf die spezifischen technischen Features der genutzten Software. Eine Fachkraft ist nicht verpflichtet, die Marke ihres Laptops, das Betriebssystem oder die Version ihrer Textverarbeitungssoftware offenzulegen, sofern diese Tools die Datensicherheit gewährleisten. Da das LLM hier als funktionaler Bestandteil der lokalen Textverarbeitung agiert, fällt es unter die **Methodenwahlfreiheit des Verantwortlichen**.
- **Transparenzgebot vs. Informationsüberlastung:** Art. 12 DSGVO fordert eine präzise und leicht verständliche Information. Die Einbeziehung technischer Details über assistive Schreibwerkzeuge, die keinen Einfluss auf den Datenfluss nach außen haben, würde zu einer Informationsüberlastung („Notice Fatigue“) führen und den Kern der datenschutzrechtlichen Information (den Schutz der Daten vor Missbrauch) eher verschleiern als erhellen.



3.3 Fazit zur datenschutzrechtlichen Transparenz

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass **der Einsatz der lokalen KI-Assistenz keine neue Qualität der Datenverarbeitung begründet**. Da die Fachkraft als „Human-in-the-loop“ die inhaltliche Kontrolle behält und die Technik durch ihre lokale Natur die höchsten Sicherheitsstandards erfüllt, besteht keine über die allgemeine Datenschutzinformation hinausgehende Pflicht, die Erziehungsberechtigte über die spezifische Nutzung dieser Formulierungshilfe in Kenntnis zu setzen. Die informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen bleibt in vollem Umfang gewahrt, da die pädagogische Fachkraft weiterhin die alleinige determinierende Person des Dokumentationsprozesses ist.

IV. Abgrenzung zur automatisierten Entscheidungsfindung (Art. 22 DSGVO)

Das in Art. 22 Abs. 1 DSGVO verankerte Recht betroffener Personen, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber Rechtswirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, ist im vorliegenden Nutzungskontext nicht einschlägig.

Eine detaillierte Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen ergibt Folgendes:



4.1 Fehlende Ausschließlichkeit der automatisierten Verarbeitung

Art. 22 DSGVO findet nur Anwendung, wenn eine Entscheidung **ausschließlich** auf einer automatisierten Verarbeitung beruht.

- **Maßgebliche menschliche Intervention:** Im vorliegenden Workflow der pädagogischen Dokumentation ist das KI-System lediglich in eine vorbereitende Phase der Texterstellung eingebunden. Der entscheidende Prozessschritt – die Verifizierung, die inhaltliche Billigung sowie die finale Autorisierung des Textes – erfolgt durch eine natürliche Person (die pädagogische Fachkraft).
- **Keine „Stempelentscheidung“:** Es handelt sich nicht um eine bloße Formsache, bei der das Ergebnis der KI ungeprüft übernommen wird. Vielmehr findet eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Textentwurf statt. Da die Fachkraft die Freiheit und die fachliche Pflicht besitzt, den Entwurf abzuändern, zu ergänzen oder vollständig zu verwerfen, wird die Kausalitätskette der Automatisierung bewusst und systematisch unterbrochen. **Die Entscheidung über den Inhalt der Lerngeschichte beruht somit maßgeblich auf einer menschlichen Würdigung.**

4.2 Mangelnde Rechtswirkung oder erhebliche Beeinträchtigung

Selbst wenn man eine automatisierte Komponente unterstellen würde, mangelt es an der für Art. 22 DSGVO erforderlichen Intensität der Auswirkung auf das betroffene Kind:



- **Pädagogischer Reflexionscharakter:** Lerngeschichten sind ihrem Wesen nach narrative Reflektionen über Bildungs- und Entwicklungsprozesse. Sie entfalten keine unmittelbare Rechtswirkung (wie etwa ein Verwaltungsakt, eine Kündigung oder eine Kreditabsage).
- **Keine automatisierten Rechtsfolgen:** Das Dokument dient der pädagogischen Transparenz und der Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten. Es werden keine automatisierten Folgemaßnahmen (wie z. B. der Ausschluss von Bildungsangeboten oder die Zuweisung zu Förderklassen) allein auf Basis des KI-Entwurfs eingeleitet. Jede pädagogische Konsequenz, die aus einer Beobachtung resultiert, wird diskursiv im Team und durch die Fachkräfte festgelegt. Eine „erhebliche Beeinträchtigung“ im Sinne der DSGVO liegt daher fern.

4.3 Fehlende Exekutiv-Funktion des KI-Systems

Das lokale LLM verfügt über keinerlei funktionale Kompetenz zur eigenständigen Durchführung von Handlungen im Kita-Alltag.

- **Assistenz-Status:** Das System ist technisch und organisatorisch so konfiguriert, dass es keine Schnittstellen zu exekutiven Entscheidungsprozessen besitzt. Es kann keine Dokumente autonom versenden, abheften oder gegenüber Dritten (Eltern, Behörden) wirksam machen.
- **Finalisierungsmonopol des Menschen:** Die Rechts- und Handlungsmacht verbleibt exklusiv beim Menschen. **Die Fachkraft behält das „Finalisierungsmonopol“.** Erst durch die physische Handlung des



Ausdrucks und der eigenhändigen Unterschrift wird die Lerngeschichte zu einem Bestandteil der offiziellen Kinderakte. Das KI-System ist in diesem Prozess rechtlich als „geistiges Hilfswerkzeug“ zu qualifizieren, vergleichbar mit einer Diktierfunktion oder einer automatisierten Übersetzungshilfe.

4.4 Zusammenfassende Bewertung zu Art. 22 DSGVO

In der Gesamtschau ist festzustellen, dass das Verbot der automatisierten Entscheidungsfindung im Einzelfall hier keine Anwendung findet, da der Prozess durch die obligatorische und qualifizierte menschliche Intervention geprägt ist. Die pädagogische Fachkraft nutzt die KI lediglich zur Unterstützung der narrativen Darstellung ihrer eigenen, menschlichen Beobachtungen. Das Risiko einer „algorithmischen Bevormundung“ oder einer Fehlentscheidung durch die Maschine wird durch die pädagogische Letztkontrolle wirksam ausgeschlossen. Damit ist eine Verletzung der Rechte der betroffenen Kinder nach Art. 22 DSGVO systemisch nicht möglich.

V. Ethik und Berufsrechtliche Sorgfaltspflichten

Die Integration assistiver KI-Technologien in das hochsensible Feld der frühkindlichen Bildung unterliegt nicht nur rechtlichen, sondern auch tiefgreifenden berufsethischen Maßstäben. Die Nutzung eines Large Language Models (LLM) entbindet die pädagogische Fachkraft in keiner Weise von ihrer **Garantenstellung** und den daraus resultierenden Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kind und den Erziehungsberechtigten.



5.1 Wahrung der pädagogischen Fachverantwortung und Garantenstellung

Die Erstellung von Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen ist eine Kernaufgabe des pädagogischen Fachpersonals. Rechtlich gesehen handelt es sich hierbei um eine höchstpersönliche Fachleistung.

- **Pädagogische Urteilskraft als nicht-delegierbare Instanz:** Die Fachkraft trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die dokumentierten Inhalte den tatsächlichen Entwicklungsstand des Kindes wahrheitsgemäß und wertschätzend abbilden. Das KI-System fungiert hierbei lediglich als **sprachliches Substrat**. Die pädagogische Deutungshoheit verbleibt bei der Fachkraft. Eine unkritische Übernahme von KI-generierten Inhalten würde eine Verletzung der berufsrechtlichen Sorgfaltspflicht darstellen. Durch den hier beschriebenen **Workflow der obligatorischen menschlichen Prüfung wird sichergestellt, dass die „pädagogische Stimme“ der Fachkraft erhalten bleibt** und nicht durch eine algorithmische Standardisierung ersetzt wird.

5.2 Redaktionelle Sorgfalt und faktische Validierung

LLMs neigen systembedingt zu sog. „Halluzinationen“ – der Generierung von faktisch unrichtigen, aber plausibel klingenden Informationen.

- **Validierungspflicht:** Die Fachkraft unterliegt einer strikten Prüfpflicht hinsichtlich der faktischen Korrektheit. Jeder generierte Satz muss dahingehend gespiegelt werden, ob er die in den Stichpunkten



festgehaltene Beobachtungssituation akkurat wiedergibt. Die ethische Integrität der Dokumentation ist nur dann gewahrt, wenn die Fachkraft als Korrektiv fungiert und sicherstellt, dass keine fiktiven Elemente in die Lebensbiografie des Kindes einfließen. Das LLM dient der **Emanzipation von der Schreiblast, nicht der Emanzipation von der Wahrheit.**

5.3 Das pädagogische Effizienzgebot und die „Resonanzzeit“

Ein zentrales ethisches Argument für den Einsatz lokaler KI ist das ökonomische Prinzip im Sinne der pädagogischen Qualitätssicherung.

- **Optimierung der Interaktionszeit:** Pädagogische Arbeit leidet zunehmend unter einer „administrativen Überlastung“, die zulasten der direkten Beziehungsarbeit mit den Kindern geht. Sofern die Fachkraft die KI als Werkzeug zur Reduktion dieser Last nutzt, handelt sie im Sinne des **pädagogischen Effizienzgebots**. Die durch die KI-Assistenz gewonnene Zeit fließt unmittelbar in die „Resonanzzeit“ mit den Kindern zurück.
- **Ethische Güterabwägung:** Die Nutzung der Technologie ist ethisch dann geboten, wenn sie die Qualität der Dokumentation (Sprachniveau, Differenzierung, Lesbarkeit für Eltern) erhöht und gleichzeitig die pädagogische Präsenz im Gruppenalltag stärkt. Eine Verschlechterung der Dokumentationsqualität durch mangelnde Kontrolle wäre hingegen berufsethisch unzulässig.



5.4 Berufsethische Einordnung: Technik als Enabler, nicht als Ersatz

Die Fachkraft nutzt die KI im Sinne einer „**Augmented Pedagogy**“ (erweiterten Pädagogik). Das Werkzeug dient dazu, die Beobachtungsgabe des Menschen durch eine präzise und ansprechende schriftliche Form zu veredeln.

- **Authentizität der Dokumentation:** Ethisch kritisch wäre eine Nutzung, die den individuellen Blick auf das Kind verschleiert. Da das hier beschriebene System jedoch auf den spezifischen, individuellen Notizen der Fachkraft basiert, bleibt die Authentizität der Beobachtung gewahrt. Die KI liefert das Skelett (Grammatik/Struktur), während die Fachkraft das Herzstück (die pädagogische Erkenntnis) beisteuert.

VI. Schlussfazit

6.1 Zusammenfassende regulatorische Einordnung (EU AI Act)

Nach eingehender Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen der Verordnung (EU) 2024/1689 (AI Act) ist festzustellen, dass die Nutzung der lokalen Instanz zur Erstellung narrativer Bildungsdokumentationen **kein Hochrisiko-System** gemäß Art. 6 i.V.m. Anhang III darstellt. Da das System weder autonom Lernergebnisse bewertet noch über Bildungsbiografien entscheidet, verbleibt es in der Kategorie der KI-Systeme mit **minimalem Risiko**.

Durch die lückenlose Implementierung einer menschlichen Letztkontrolle („Human-in-the-loop“) greift zudem die Ausnahme von den Transparenzpflichten



nach Art. 50 Abs. 2. Die pädagogische Fachkraft fungiert als verantwortliche Redakteurin, wodurch die generative Kausalität der KI unterbrochen wird. Eine Kennzeichnung der Texte als „KI-generiert“ ist somit rechtlich entbehrlich, da das Endprodukt als persönliches Werk der Fachkraft zu qualifizieren ist.

6.2 Datenschutzrechtliche Bilanz (DSGVO)

Unter dem Regime der DSGVO erweist sich das gewählte dezentrale Setup als **Best-Practice-Lösung**. Die strikte Einhaltung des Prinzips „Privacy by Design“ (Art. 25 DSGVO) durch den Verzicht auf Cloud-Infrastrukturen und Drittstaatentransfers eliminiert die typischen Risiken moderner KI-Anwendungen. Da die Zweckidentität der Datenverarbeitung gewahrt bleibt und keine Wesentlichkeitsänderung der Verarbeitungstätigkeit vorliegt, erwächst aus dem Einsatz dieser Technologie **keine zusätzliche Informationspflicht** gegenüber den Erziehungsberechtigten gemäß Art. 13 Abs. 3 DSGVO. Die Wahl des redaktionellen Hilfsmittels fällt unter die verfassungsrechtlich und berufsrechtlich geschützte **Methodenfreiheit des Verantwortlichen**.

6.3 Berufsrechtliche Kontinuität der Verantwortung

Die Fachkraft bleibt in vollem Umfang Inhaberin der pädagogischen Deutungshoheit und ihrer berufsrechtlichen Garantenstellung. Die KI-Assistenz wird rechtlich analog zu etablierten digitalen Werkzeugen (wie moderner Textverarbeitungssoftware oder Diktat-Systemen) eingeordnet. Die schöpferische Substanz der Lerngeschichten – die Beobachtung und deren



pädagogische Reflexion – verbleibt eine rein menschliche Leistung. Die Technologie dient lediglich der **Veredelung der Form**, nicht der Ersetzung des pädagogischen Urteils.

6.4 Finales Verdikt zur Informationspflicht

Im Ergebnis besteht unter den beschriebenen Rahmenbedingungen – namentlich der **lokalen Ausführung**, der **strikt deskriptiven Nutzung** ohne diagnostischen Charakter und der **obligatorischen redaktionellen Endkontrolle** – **keine Verpflichtung zur proaktiven Offenlegung** der genutzten Assistenztechnologie gegenüber Behörden oder Erziehungsberechtigten.

VII. Besonderheiten bei der Anwendung auf standardisierte Beobachtungsverfahren (Kuno Beller, LES, Seldak, Sismik)

Die Anwendung der assistiven KI auf standardisierte und teils gesetzlich oder trägerseitig vorgeschriebene Beobachtungsverfahren (z. B. Sismik, Seldak, Kuno Beller) unterliegt einer verschärften Prüfung im Hinblick auf den AI Act, da diese Instrumente per se der **Bewertung von Lernergebnissen** dienen. Dennoch lässt sich die Einordnung als „nicht-hochriskante Schreibassistenz“ unter folgenden rechtlichen Prämissen aufrechterhalten:



7.1 Trennung von diagnostischer Subsumtion und narrativer Deskription

Der entscheidende rechtliche Hebel liegt in der Verteilung der kognitiven Arbeitsschritte.

- **Die diagnostische Subsumtion (Menschliche Leistung):** Bei Verfahren wie Sismik oder Kuno Beller findet die eigentliche Bewertung bereits während der Datenerhebung durch die Fachkraft statt. Wenn die Fachkraft ankreuzt, ob ein Kind komplexe Satzstrukturen nutzt oder bestimmte motorische Meilensteine erreicht hat, vollzieht sie den Akt der Bewertung.
- **Die narrative Deskription (KI-Assistenz):** Die KI wird erst *nach* Abschluss der Bewertung eingesetzt. Sie erhält nicht die Rohdaten („Das Kind hat heute dies getan“), um daraus eine Stufe zu berechnen, sondern sie erhält das fertige Bewertungsergebnis der Fachkraft („Kind beherrscht Meilenstein X“), um dieses in einen flüssigen Berichtstext zu übersetzen.
- **Rechtliche Konsequenz:** Da die KI keine eigene Bewertungsskala anwendet und keine autonomen Scores berechnet, bleibt sie ein **nachgelagertes Dokumentationswerkzeug**. Die „Entscheidung“ über den Entwicklungsstand wurde bereits durch den Menschen mittels des Bogens getroffen.

7.2 Abgrenzung zu automatisierten Scoring-Systemen

Hochrisiko-Systeme nach Anhang III Nr. 3 Buchst. b AI Act sind primär solche, die Daten **selbstständig gewichten** und daraus ein Ergebnis ableiten (z. B. eine KI,



die Videoaufnahmen eines Kindes analysiert und daraus einen Seldak-Score errechnet).

- **Dezentrale Datenhoheit:** Da der Erzieher die Daten manuell erhebt und der KI lediglich das fertige Ergebnis zur sprachlichen Aufbereitung übermittelt, findet keine automatisierte Auswertung statt. Die KI fungiert als „**Linguistisches Interface**“, nicht als Diagnostik-Engine.
- **Wahrung der Methodengültigkeit:** Die wissenschaftliche Validität von Kuno Beller oder LES beruht auf der präzisen Beobachtung durch die Fachkraft. Solange die KI den Inhalt der Beobachtung nicht eigenmächtig verändert oder interpretiert, bleibt die berufsrechtliche Sorgfaltspflicht gewahrt.

7.3 Spezifische Prüfung der Transparenzpflicht bei Pflicht-Dokumentationen

Bei Sismik und Seldak handelt es sich oft um amtlich empfohlene oder vorgeschriebene Dokumentationen. Hier könnte argumentiert werden, dass die Transparenzpflichten (Art. 50 AI Act) besonders streng auszulegen sind.

- **Rechtliche Verteidigungslinie:** Auch hier gilt: Die Fachkraft bürgt mit ihrer Unterschrift für die Richtigkeit der im Bogen getroffenen Aussagen. Ob die finale Textfassung im Computer mittels eines lokalen LLMs oder einer klassischen Vorlage erstellt wurde, ist für die **Rechtswirkung der Dokumentation** unerheblich, solange die Fachkraft die inhaltliche Identität von Kreuzchenliste und Fließtext garantiert.



- Da die KI **lokal** betrieben wird, besteht zudem keine Gefahr, dass sensible Diagnosedaten (z. B. Sprachdefizite) in Cloud-Systeme abfließen, was gerade bei Seldak/Sismik (Datenschutz für Migrationsdaten) essenziell ist.

VIII. Erweiterte Leitlinie für die Praxis („Die Word-Doktrin“)

Um die Informationspflicht gegenüber den Erziehungsberechtigten auch bei Seldak, Kuno Beller & Co. rechtssicher zu vermeiden, muss die Fachkraft folgende Leitlinie einhalten, die Teil der internen Dokumentation sein sollte:

1. **Input-Limitierung:** Die KI darf keine Roh-Beobachtungen erhalten mit dem Prompt „Bewerte das nach Kuno Beller“. Der Input muss lauten: „Ich habe nach Kuno Beller festgestellt, dass das Kind X kann. Formuliere dies als flüssigen Text für die Eltern.“
2. **Verbot des automatischen Scorings:** Das System darf nicht dazu genutzt werden, Punkte zusammenzuzählen oder Entwicklungsquotienten zu errechnen.
3. **Inhaltliche Kongruenz:** Die Fachkraft muss sicherstellen, dass der narrative Text der KI zu 100 % mit den manuell ausgefüllten Beobachtungsbögen übereinstimmt.

IX. Fazit für standardisierte Verfahren

Auch bei der Nutzung von KI zur Ausformulierung von Sismik, Seldak oder Kuno Beller bleibt der Status als „**KI-System mit geringem Risiko**“ bestehen. Die Fachkraft nutzt die Technologie lediglich zur Beschleunigung der Schreibarbeit



(„**Transcription & Phrasing**“), während die hoheitliche und pädagogische Aufgabe der Bewertung („**Assessment**“) vollumfänglich beim Menschen verbleibt. Eine Offenlegung des Schreibwerkzeugs ist daher auch hier rechtlich nicht geboten, da die KI nicht die Rolle des Prüfers, sondern die des Sekretärs übernimmt.

Der Einsatz ist als Nutzung eines modernen, datenschutzkonformen Arbeitsmittels zur Erfüllung bestehender, gesetzlich legitimierter Dokumentationspflichten zu bewerten. **Die Rechte und Freiheiten der betroffenen Kinder werden durch dieses Verfahren nicht beeinträchtigt, sondern durch die gesteigerte Präzision der Dokumentation und die gewonnene pädagogische Interaktionszeit mittelbar gestärkt.**

Rechtlicher Hinweis: Diese Stellungnahme stellt eine fachwissenschaftliche Analyse auf Basis der geltenden Verordnungen und der verfügbaren Auslegungsliteratur zum Stand vom **14. April 2026** dar. Sie dient der strukturierten Argumentation im Rahmen der internen Compliance und Dokumentation. **Sie ersetzt keine individuelle Rechtsberatung durch eine zugelassene Anwaltskanzlei** im Einzelfall, insbesondere bei Abweichungen im technischen Setup oder bei länderspezifischen Besonderheiten der Kita-Gesetzgebung.

